

Friedhofsordnung für den Naturfriedhof Rauchkogel

Friedhofsordnung gem. § 24 NÖ Bestattungsgesetz 2007

Präambel

Der Naturfriedhof Rauchkogel stellt Flächen zur Beisetzung von Urnen am Rauchkogel in der Gemeinde Maria Enzersdorf zur Verfügung und ist ein besonderer Ort der Ruhe, des Gedenkens und der Erinnerung.

Inmitten einer gepflegten Natur- und landwirtschaftlichen Kulturlandschaft bietet der Rauchkogel einen naturnahen Rahmen für eine würdevolle letzte Ruhestätte. Die besondere Topografie und Vegetation ermöglichen eine stille, achtsame und mit der Natur verbundene Form des Abschieds.

Im Gegensatz zu konventionellen Friedhöfen orientiert sich der Naturfriedhof Rauchkogel an einem ökologisch verantwortungsvollen Umgang mit Fläche, Landschaft und den natürlichen Kreisläufen. Der Ort lädt dazu ein, im Einklang mit der Natur Abschied zu nehmen und Trost zu finden.

Dabei stehen die Würde der Verstorbenen, die Bedürfnisse der Hinterbliebenen sowie der Schutz des Natur- und Kulturräumtes im Vordergrund.

I. Trägerschaft und Verwaltung

Der Naturfriedhof Rauchkogel ist eine per Bescheid vom Land Niederösterreich genehmigte Naturbestattungsanlage im Sinne von § 20 (1) NÖ Bestattungsgesetz 2007.

Betreiber der Anlage ist:

Schottenstift Benediktinerabtei „Unserer Lieben Frau zu den Schotten“

II. Verhalten auf dem Naturfriedhof

1. Der Naturfriedhof ist ein Ort der Stille, der Besinnung und des würdevollen Erinnerns. Alle Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, sich entsprechend zu verhalten.
2. Nicht gestattet sind:
 - Rauchen und Entzündung von Feuer;
 - Lärmen und Musizieren (ausgenommen jene Musikstücke anlässlich einer Beisetzung);
 - Ablagerung von Müll ausgenommen der hierfür vorgesehenen Plätze;
 - Lagern und campieren;
 - das Mitbringen alkoholischer Getränke oder das Feiern von Festen;
 - das Verlassen der ausgewiesenen Wege

3. Hunde müssen angeleint werden.
4. Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen jeglicher Art (inkl. Fahrrädern, E-Scootern etc.) ist untersagt. Ausnahmen können mit Zustimmung des Betreibers bei eingeschränkter Mobilität gewährt werden.

III. Grabstätten und Beisetzungen

1. Die Gestaltung des Geländes und der Grabstellen liegt ausschließlich beim Betreiber. Eine individuelle Grabpflege durch Angehörige ist nicht vorgesehen.
2. Für die Grabnutzung und Beisetzung muss ein entsprechender Vertrag mit dem Betreiber abgeschlossen werden.
3. Die Beisetzung der Urne erfolgt ausschließlich in biologisch abbaubaren Urnen.
4. Die Urne wird an einer ausgewiesenen Weinrebe, Rosenstock oder in einem festgelegten Bereich auf der Wiese beigesetzt. Es ist sicherzustellen, dass pro 50 cm x 50 cm nur eine Urne beigesetzt wird.
5. Es ist nicht erlaubt, Denkmäler, Gedenksteine, Figuren, Kreuze, Blumen, Kränze, Kerzen oder persönliche Gegenstände an der Grabstelle zu hinterlassen. Dies dient dem Schutz der Natur, der Tierwelt und der naturnahen Gesamtästhetik.
6. Das Anbringen von Schildern und Plaketten ist alleine dem Betreiber vorbehalten.
7. Der genaue Ort der Beisetzung wird im Grabstellenverzeichnis dokumentiert, das bei dem Betreiber einsehbar ist.
11. Es gibt sowohl Einzelgrabstätten als auch Gemeinschaftsgrabstellen. Die Vergabe erfolgt nach freier Auswahl und Verfügbarkeit.
12. Die Mindestruhezeit beträgt 10 Jahre. Eine Verlängerung ist gemäß Vertrag möglich.

IV. Beisetzungen und Zeremonien

1. Zeremonien im Rahmen von Beisetzungen sind sowohl in konfessioneller als auch in weltlicher Form zulässig.
2. Die Gestaltung erfolgt im Einklang mit dem Charakter der Anlage, still, schlicht und naturnah.
3. Anbieter wie Bestatter, Trauerredner, etc. benötigen eine gesonderte Vereinbarung mit dem Betreiber zur Ausübung ihrer Tätigkeit.
4. Totengedenkfeiern und andere - nicht mit der Beisetzung im Zusammenhang stehende – Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Betreibers.

IV. Sicherheit und Haftung

1. Das Betreten des Naturfriedhofs erfolgt auf eigene Gefahr. Wege können durch Witterungseinflüsse (z. B. Nässe, Frost, Sturm) rutschig oder unpassierbar sein.
2. Beim Betreten können naturtypische Gefahren auftreten können (Bodenglätte, Bodenunebenheiten, Wurzeln, Sträucher, bodenranke Pflanzen, Steine, herabfallende und liegende Äste). Die Erreichbarkeit von Grabstellen kann daher für mobilitätseingeschränkte Personen bzw. je nach Witterung eingeschränkt sein.
3. Bei Extremwetterlagen, forstwirtschaftlichen Maßnahmen oder anderen Gefahren kann der Zutritt temporär eingeschränkt werden.
4. In den Wintermonaten werden nur die Hauptwege geräumt. Nebenwege werden nicht geräumt.
5. Die Naturbestattungsanlage wird in der Dunkelheit nicht beleuchtet. Somit ist das Betreten insbesondere bei Dunkelheit mit erhöhter Gefahr verbunden.
6. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Unfälle, Verletzungen oder Schäden, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

V. Gebührenordnung

1. Die Nutzung des Naturfriedhofs ist gebührenpflichtig.
2. Die Gebühren für Beisetzungen sowie Grabnutzungsrechte samt dazugehöriger Dienstleistungen richten sich nach der jeweils geltenden Gebührentabelle. Diese ist beim Betreiber einsehbar.

VI. Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
2. Änderungen der Friedhofsordnung werden durch Aushang und/oder Veröffentlichung auf den offiziellen Kanälen bekanntgegeben.